

SATZUNG
über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Stadt Cuxhaven vom 14. November 2013
- in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 08. Dezember 2022 -

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 14.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet durch eine natürliche Person zu Zwecken der persönlichen Lebensführung. Kann das Alter des Hundes nicht ermittelt werden, ist im Zweifel davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2
Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde bei sich aufgenommen hat.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt auf jeden Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschritten hat.
- (3) Alle nach Absatz 1 in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 72,00 €
 - b) für den zweiten Hund 108,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 144,00 €
 - d) für jeden gefährlichen Hund 720,00 €.

- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind Hunde, bei denen die Fachbehörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung (§ 5) gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden vorangestellt. Gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nachgeordnet.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.
 2. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden
 - des Zolls,
 - der Polizei oder
 - des Bundesgrenzschutzes
 - sowie kommunaler Dienststellenaus dienstlichen Gründen verwendet werden.
 3. Hunden, die als
 - Sanitätshunde,
 - Schutzhunde oder
 - Rettungshundevon anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen; das Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
 4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.

5. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
6. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden.
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben, wenn das Prüfungszeugnis bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre ist.
3. Hunden, die zur Bewachung landwirtschaftlicher Gehöfte gehalten werden.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung oder -befreiung gewährt.
- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist schriftlich mit der Anmeldung des Hundes zu stellen. Wird der Antrag später oder für bereits vom Antragsteller angemeldete oder versteuerte Hunde gestellt, wird die Steuervergünstigung ab dem auf den Antrag folgenden Monat wirksam.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt für den Halter, auf dessen Antrag sie bewilligt worden ist.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 1 und 2 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug eines Hundehalters in die Stadt Cuxhaven beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag

des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige restliche Zeitraum des Jahres, für den die Steuerschuld mit Beginn der Steuerpflicht entsteht.
- (3) Endet die Steuerpflicht gemäß § 7 Absatz 2 im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Steuerschuld mit Ablauf des Monats, in dem das Ereignis fällt. Eine darüber hinaus gezahlte Steuerschuld wird anteilig erstattet.

§ 9

Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach § 8 Absatz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Die Steuer kann auf Antrag in einer Summe zum 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. November des vorangegangenen Jahres gestellt werden.
- (3) Die Festsetzung der Hundesteuer erfolgt grundsätzlich durch Dauerbescheid im Sinne von § 13 Absatz 2 NKAG, das heißt, der Festsetzungsbescheid gilt solange, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird und sich die Berechnungsgrundlage bzw. der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen beim Steueramt der Stadt Cuxhaven in Textform anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des zweiten Monats nach ihrer Geburt als angeschafft. Für den Fall des § 2 Absatz 1 Satz 2 beginnt die Anmeldefrist nach Ablauf des zweiten Monats.

- (2) Bei der Anmeldung sind der Name und die Anschrift des Hundehalters und des Vorbesitzers des Tieres sowie das Anschaffungsdatum, Rasse bzw. Typ, Wurfstag, Alter, Kenn-Nummer des Transponders (Chip-ID), Farbe, Geschlecht und gegebenenfalls Name des Hundes anzugeben. Weiter sind bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zum Sachkundenachweis, zum Versicherungsnachweis (Tierhalterhaftpflicht) sowie zur Eintragung des Hundes in das Zentrale Hunderegister gemäß § 6 NHundG zu tätigen.
- (3) Bei der Anmeldung ist ebenfalls anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes (§ 3 Absatz 2) festgestellt worden ist. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist dies unverzüglich beim Steueramt der Stadt Cuxhaven anzuzeigen. Der Feststellungsbescheid der Fachbehörde über die Gefährlichkeit des Hundes ist der Anmeldung bzw. der Anzeige in Kopie beizufügen.
- (4) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat ihn innerhalb von 14 Tagen, nachdem
- er den Hund veräußert hat,
 - er den Hund sonst abgeschafft hat,
 - der Hund abhandengekommen ist,
 - der Hund verstorben ist oder
 - der Halter aus der Stadt verzogen ist,

beim Steueramt der Stadt Cuxhaven in Textform abzumelden.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung nach § 5 weg, ist dies binnen 14 Tagen der Stadt Cuxhaven anzuzeigen.
- (6) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amts wegen an- oder abgemeldet werden.
- (7) Wer einen Hund nach § 2 Absatz 1 und 2 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Stadt Cuxhaven die zur Feststellung eines für die Besteuerung maßgeblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die Eigentum der Stadt Cuxhaven bleibt und bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und deutlich sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf schriftlichen Antrag eine gebührenpflichtige Ersatzmarke zur Verfügung gestellt. Die Gebühr beträgt 5 €.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 10 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht fristgemäß anzeigt;
 2. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 3 nicht anzeigt, dass es sich um einen gefährlichen Hund handelt;
 3. entgegen § 10 Absatz 3 nicht anzeigt, wenn sich herausstellt, dass ein Hund als gefährlicher Hund im Sinne von § 3 Absatz 2 anzusehen ist;
 4. entgegen § 10 Absatz 4 das Ende der Hundehaltung nicht fristgerecht anzeigt;
 5. entgegen § 10 Absatz 5 den Wegfall von Steuerermäßigungen gemäß § 5 nicht fristgerecht anzeigt;
 6. entgegen § 11 Absatz 1 bei Abmeldung des Hundes die Steuermarke nicht abgibt, insbesondere diese weiter verwendet;
 7. entgegen § 11 Absatz 2 einen von ihm gehaltenen Hund außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundstücks führt oder laufen lässt, ohne dass dieser die ihm zugeteilte Hundemarke deutlich trägt;
 8. entgegen § 11 Absatz 3 den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Cuxhaven gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Cuxhaven erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).
- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.
- (3) Nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Absatz 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Cuxhaven vom 29.04.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven 1999, Seite 248), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 11.12.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven 2012, Seite 378) außer Kraft.

Cuxhaven, den 21. November 2013

(L. S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

- Veröffentlicht am 05.12. 2013 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 43, S. 327

Erste Änderungssatzung vom 09. Dezember 2021

§ 13 Absätze 1 und 2 neu gefasst

Inkrafttreten am 01. Januar 2022

- Veröffentlicht am 23.12.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 47, S. 428

Zweite Änderungssatzung vom 08. Dezember 2022

§ 10 Absatz 1 geändert

§ 10 Absatz 2 und 3 neu gefasst

§ 10 Absatz 4 geändert

§ 11 Absatz 3 geändert

Inkrafttreten am 01. Januar 2023

- Veröffentlicht am 22.12.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 42, S. 406